

Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **92 (2001)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-855769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

«Fact Sheet» des Bundesamts für Energie

Öffnung des Elektrizitätsmarktes

Zurzeit können die Konsumenten ihren Stromlieferanten nicht frei wählen. Genau das ändert sich nun mit dem Elektrizitätsmarktgesetz. Die Elektrizitätsunternehmen verlieren ihren Monopolstatus. Die «Öffnung des Elektrizitätsmarktes» bedeutet Ablösung von Monopolen durch Konkurrenz. Allerdings dank Elektrizitätsmarktgesetz nicht nach Art des Wilden Westens, sondern geordnet und schrittweise.

Ziel des Elektrizitätsmarktgesetzes

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Öffnung des Strommarktes so zu organisieren, dass alle Nutzen daraus ziehen können. Die Öffnung des Strommarktes kommt so oder so. Sie hat bereits begonnen. Zahlreiche industrielle Verbraucher in der Schweiz haben ihre Verträge mit Elektrizitätsunternehmen schon jetzt neu ausgehandelt.

Elektrizität ist wertvoll und wichtig. Von daher kommt die Notwendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes, welches:

- die Kleinkonsumenten und die Randregionen vor Benachteiligungen schützt
- die Grundversorgung der Konsumenten gewährleistet (Service public)
- für eine ausreichende Versorgungssicherheit sorgt – trotz günstigen Strompreisen
- unsere Wasserkraftwerke schützt, damit die Einfüh-

- die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern fördert, was für unsere Umwelt wichtig ist
- die Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, Massnahmen zur Umschulung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu treffen.

Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes

Die Verbraucher werden ihren Lieferanten wählen können. Dagegen werden die Stromnetze zwangsläufig Monopole bleiben. Um einen Missbrauch zu verhindern, ordnet das Gesetz den Monopolbereich. Es sorgt für den diskriminierungsfreien Netzzugang und regelt die Vergütung der Stromdurchleitung.

durchleitung zu vermeiden. Ein kosteneffizienter Betrieb ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Stromdurchleitung. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die Privatisierung der Elektrizitätsunternehmen verlangt.

Es ist wichtig, den Service public aufrechtzuerhalten. Deshalb verlangt das Gesetz, dass alle Verbraucher und Produzenten an die Netze angeschlossen werden und dass Massnahmen ergriffen werden für den Fall von zu grossen regionalen Preisunterschieden für die Netzbenutzung in der Schweiz.

Wasserkraftwerken, die infolge der Marktöffnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten und jenen, welche eine Erneuerung ihrer

oder Wind – und woher sie kommt. So können Verbraucher, der Umwelt zuliebe, eine bestimmte Produktionsform unterstützen.

Es wird die Aufgabe einer neu gebildeten eidgenössischen Schiedskommission sein, allfällige Streitfälle zu entscheiden, sei es über Fragen des Zugangs zum Netz, sei es über die Vergütung der Durchleitung.

Die Preisüberwachung wird ein wachsames Auge auf möglicherweise missbräuliche Preise haben und die Wettbewerbskommission wird auf der Grundlage des Kartellgesetzes das gute Funktionieren der Konkurrenz überwachen.

Die Schweiz und Europa

Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land durchqueren, enden nicht an der Grenze; es sind internationale Leitungen. Die Schweiz ist deshalb Teil des europäischen Strommarktes.

Die Europäische Union hat 1997 beschlossen, den Elektrizitätsmarkt schrittweise zu öffnen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsländer nationale Gesetze in Kraft gesetzt. Die Marktöffnung beträgt zwei Drittel der Stromnachfrage und wird sich schnell vergrössern.

Die Schweiz ist nicht verpflichtet, die Entscheide aus Brüssel nachzuvollziehen. Aber auf dem Gebiet des Stroms ist die Schweiz schon lange ein Teil Europas, so dass es für sie sehr schwierig wäre, der Marktöffnung entgegen zu wollen. Eine isolationistische Haltung könnte die Versorgungssicherheit unseres Landes mit Strom gefährden. Das Parlament hat das Elektrizitätsmarktgesetz im Dezember 2000 denn auch mit grosser Mehrheit gutgeheissen.



Die lokalen Verteilerwerke werden weiterhin verschiedene Tätigkeiten wie Produktion, Netzbetrieb, Einkauf und Verkauf ausüben können. Sie werden jedoch in Zukunft für die Netzfunktion eine getrennte Kostenrechnung führen müssen. Das Ziel dieser Auftrennung ist es, die effektiven Kosten der Stromdurchleitung zu ermitteln und damit Kostenverschiebungen von wettbewerblichen Tätigkeiten auf die Strom-

Anlage planen, sollen Darlehen gewährt werden können. Dadurch werden die wichtigsten einheimischen Energiequellen gefördert, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert.

Das Gesetz ermöglicht die Kennzeichnung des den Verbrauchern gelieferten Stroms. Dank dieser Kennzeichnung wird der Verbraucher wissen, wie die bezogene Elektrizität hergestellt wurde – zum Beispiel durch Wasserkraft, Sonne